

12.07.01

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)

Punkt 42 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

1.) Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 2 BBesG):

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 33 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

“(2) Befristet und unbefristet vergebene Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in dem Umfang ruhegehaltfähig, in dem sie durchschnittlich mindestens zehn Jahre zugestanden haben. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15 a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Die nach Satz 1 und 2 ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge dürfen 40 vom Hundert des ruhegehaltfähigen Grundgehaltes nicht überschreiten.”

2.) Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 3 BBesG):

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 33 Absatz 3 die Nummer 2 zu streichen.

Zu 1.) Begründung:

Leistungsbezüge werden neben dem Grundgehalt gewährt. Sie gehören - wie Stellenzulagen - nicht zum Kernbestand der Alimentation und sind auch bei längerem Bezug nur in gewissem Umfang prägend für das Amt. Die Ruhegehaltfähigkeit wird deshalb begrenzt. Nicht ruhegehaltfähig sind Leistungsbezüge als Einmalbetrag. Der Bemessungszeitraum für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird auf

zehn Jahre ausgeweitet, wobei diese Leistungsbezüge kumulativ mindestens zehn Jahre gewährt sein müssen. Dieser Zeitraum kann einerseits als für das Amt prägend angesehen werden und wirkt andererseits einer vorrangigen Vergabe an Lebensältere entgegen. Aus diesem Grunde soll für die Ruhegehaltfähigkeit auch nicht der Bezug innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eintritt in den Ruhestand entscheidend sein, sondern bei Vergabe der Leistungsbezüge ist auf wiederholte Gewährung über einen längeren Zeitraum, der jedoch auch unterbrochen sein kann, abzustellen.

Die Besoldung der Professorinnen und Professoren wird vollkommen neu strukturiert. Zukünftig soll bei der Besoldung der Professorenschaft das Dienstalter unberücksichtigt bleiben; das System der Dienstaltersstufen wird komplett abgeschafft. Die Höhe der Besoldung der oder des Einzelnen wird neben dem Grundgehalt ausschließlich von Leistungsgesichtspunkten abhängen. Damit haben auch junge Professorinnen und Professoren die Möglichkeit durch besonderen persönlichen Einsatz eine höhere Besoldung zu erzielen. Dieses Leistungssystem muss konsequenter Weise auch bei der Höhe der späteren Versorgung berücksichtigt werden. Gleiche Leistung ist bei Professorinnen und Professoren in unterschiedlichem Dienstalter gleich zu honorieren. Im Übrigen soll vermieden werden, dass Leistungsbezüge auf Grund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ruhegehaltfähigkeit insbesondere älteren Professorinnen und Professoren gewährt werden. Dies widerspräche dem Grundgedanken einer ausschließlich leistungsorientierten Besoldung.

Eine Ausnahme von dem geltenden Grundsatz, Dienstbezüge nur auf das Ruhegehalt anzurechnen, sofern sie in den letzten drei Dienstjahren zugestanden haben, enthält bereits bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Zeit in Führungspositionen der § 15 a BeamtVG.

Schließlich werden bei der Ruhegehaltfähigkeit in die Höchstgrenze von 40% des Grundgehaltes alle Leistungsbezüge einbezogen. Es besteht kein Anlass, Leistungsbezüge über die 40%-Grenze hinaus kumulativ zu berücksichtigen, wie es der bisherige Entwurf vorsieht.

Zu 2.) Begründung:

Folgeänderung